

Lesefassung

der seit 01.07.2020 gültigen Rettungsdienstgebühren-Satzung des Vogelsbergkreises

§ 1

Entstehung der Gebührenpflicht

Der Vogelsbergkreis erhebt in seiner Eigenschaft als Träger des Rettungsdienstes Gebühren. Sie dienen zur Deckung der Kosten, die dem Vogelsbergkreis aus der Durchführung der ihm nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz obliegenden Aufgaben einschließlich des Betriebes der Zentralen Leitstelle entstehen und nicht anderweitig erstattet werden. Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung der Rettungswache eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer für jeden unter Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle erteilten Einsatz- oder Fahrauftrag, bei dem Leistungserbringer ein Anspruch auf Benutzungsentgelt entsteht.

§ 3

Gebührenfestsetzung

Für jeden erteilten Einsatz- oder Fahrauftrag wird eine Gebühr von 52,79 Euro erhoben. Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die nach den vorstehenden Regelungen zu entrichtenden Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden monatlich bei den Gebührenpflichtigen angefordert.